

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Legal Entity Identifier (LEI)

Die LEI des Produktanbieters lautet 529900NYZV9N6UZ09F32.

Die folgenden Angaben sind nur für folgende Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung „Pfau-Invest“ relevant:

- Pfau-Invest: Defensiv
- Pfau-Invest: Ausgewogen
- Pfau-Invest: Offensiv
- Pfau-Invest: Dynamisch

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die oben genannte Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten auf verschiedene Weise ein.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a. Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die VerbundVolksbank OWL eG bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der VerbundVolksbank OWL eG für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b. Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VerbundVolksbank OWL eG tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der VerbundVolksbank OWL eG befähigt diese Mitarbeiter, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c. Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der VerbundVolksbank OWL eG vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet ein enger Austausch mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten berücksichtigen in ihrem Ermessen Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen maßgeblich berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos).

d. Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der VerbundVolksbank OWL eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VerbundVolksbank OWL eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung) oder die nachhaltige Investitionen anstreben, berücksichtigt die VerbundVolksbank OWL eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e. Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die VerbundVolksbank OWL eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der VerbundVolksbank OWL eG nachgehalten.

f. Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft. So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung anzubieten.

a. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards („Verbändekonzept“) von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil mitfinanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß Verbändekonzept finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b. Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der VerbundVolksbank OWL eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der VerbundVolksbank OWL eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, berücksichtigt die VerbundVolksbank OWL eG Nachhaltigkeitsrisiken auch durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

c. Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die VerbundVolksbank OWL eG die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der VerbundVolksbank OWL eG nachgehalten.

d. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die VerbundVolksbank OWL eG im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits maßgeblich die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank finden Sie in Anhang II.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

Änderungsverzeichnis

Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Information nach OffenlegungsVO“ können Sie bei uns erfragen.

30.06.2025

- Streichung des Mindestausschlusses „Rüstungsgüter >10%“ aufgrund Anpassung des gemeinsamen Mindeststandards zur Zielmarktbestimmung der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) gemeinsam mit dem deutschen Fondsverband BVI und dem Bundesverband für strukturierte Wertpapiere (BSW).

21.05.2025

- Aktualisierung der Anlage III (Vorvertragliche Informationen) aufgrund erweiterter Datenverfügbarkeit sowie redaktionelle Anpassungen aufgrund aktualisierter Mustertemplates.

30.06.2023

- Aktualisierung des Verweises auf die veröffentlichten Informationen über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung Pfau-Invest gemäß Offenlegungsverordnung im Anhang II.

31.03.2023

- Aktualisierung der Anlage III (Vorvertragliche Informationen) aufgrund der Änderungen der Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standard) zur EU-Offenlegungsverordnung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/363. Die geänderten Anhänge II bis V der Technischen Regulierungsstandards erhalten nun erweiterte Angaben zu taxonomiekonformen Investitionen in die Bereiche fossiles Gas und Kernenergie.

28.12.2022:

- Neufassung aufgrund der Umsetzung der Level II-Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (OffenlegungsVO)
- Einfügen von Anhang II und III

23.08.2022:

- Ergänzung des Satzes im letzten Abschnitt unter II: „Insgesamt wird ein Anteil nachhaltiger Anlagelösungen in Höhe von 75% am Gesamtportfolio je Anlagestrategie angestrebt.“

25.07.2022:

- Einfügen des ersten Abschnittes und Konkretisieren des Bezugs der Ausführungen.
- Streichung des Satzes „Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken.“
- Streichung des Satzes „Die VerbundVolksbank OWL eG entwickelt zurzeit eine Strategie, die Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung auf verschiedene Weise berücksichtigt. Sobald diese Strategie verabschiedet ist, werden Nachhaltigkeitsrisiken, wie folgt, berücksichtigt.“
- Neufassung des Abschnitts „Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ im Zuge der Implementierung einer ESG-Strategie für die Finanzportfolioverwaltung Pfau-Invest und Inkludierung der Unterpunkte a. Produktauswahl, c. Unsere Anlagestrategien und d. Bezug der Nachhaltigkeitsdaten.
- Überführung der Unterpunkte III b. Schulungs- und Weiterbildungskonzept und III e. Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen in separate Abschnitte VI und VII.
- Einfügen von Abschnitt III – V sowie VIII.
- Anpassung Nummerierung von Abschnitt VI „Berücksichtigung in der Vergütungspolitik“ in Abschnitt IX.
- Streichung Abschnitt VII „Disclaimer“ aufgrund Neufassung von Abschnitt II „Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.
- Einfügen des Anhangs „Mindestausschlüsse“.

23.12.2021:

- Erweiterung um Abschnitt VII „Disclaimer“: „Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Anhang I

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen²>0%³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom_world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anhang II

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung Pfau-Invest gemäß Offenlegungsverordnung

Die VerbundVolksbank OWL eG berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung Pfau-Invest gemäß Offenlegungsverordnung wie folgt.

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Weitere Details dazu entnehmen Sie den Angaben im Anhang III.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie der separaten Publikation in der Rubrik „Pflichtinformationen“ auf der Internetseite der Bank (www.verbundvolksbank-owl.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html) unter dem Punkt „EU-Offenlegungsverordnung“. Die Zusammenfassung in englischer Sprache ist als separates Dokument ebenfalls unter dieser Adresse abrufbar.

Anhang III

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Vorvertraglichen Informationen zu den Strategien unserer Finanzportfolioverwaltung *Pfau*-Invest in der aktuell gültigen Fassung.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 30.06.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

<p>Name des Produkts: Pfau-Invest: Defensiv Pfau-Invest: Ausgewogen Pfau-Invest: Offensiv Pfau-Invest: Dynamisch</p>	<p>Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900NYZV9N6UZ09F32</p>
<h2 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h2>	
<p>Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?</p>	
<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für die oben genannten Anlagestrategien investiert das Portfoliomanagement der VerbundVolksbank OWL eG in Anteile an Investmentfonds, die maßgeblich unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die VerbundVolksbank OWL eG verfolgt dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der jeweiligen Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Darüber hinaus gelten nachhaltige Mindestausschlusskriterien.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die mit dem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios wird anhand folgender Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Dazu wird unter anderem das Ratingverfahren von Datenanbieters MSCI ESG Research LLC angewendet.

Zum einen werden Mindestausschlüsse berücksichtigt, welche das Ziel verfolgen, kontroverse Investitionen zu vermeiden. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie dem Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“, in welchem die Ausschlusskriterien detailliert genannt sind.

Des Weiteren werden die Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe quantitativer und qualitativer Bewertungsverfahren analysiert:

- Ausschlussprinzip
Produkte/ Unternehmen/ Emittenten/ Basiswerte mit einem unterdurchschnittlichen ESG-Rating (MSCI ESG Quality Score von <5), Schwerwiegende Kontroversen im normenbasierten Bewertungsverfahren. Auf Fondsebene wird das Rating des Fonds herangezogen.
- Best-in-Class Ansatz
Produkte/ Unternehmen/ Emittenten/ Basiswerte, welche in ihrer Peergroup über ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating verfügen.
- Best Effort Ansatz
Anwendung, wenn kein Rating seitens MSCI ESG Research LLC zur Verfügung steht. Entsprechende Produkte/ Unternehmen/ Emittenten/ Basiswerte werden nach alternativ vorliegenden Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet.

- Weitere Kriterien
 Art. 6 Fonds (gem. OffVO) oder nicht bewertete Fonds: Portfoliogewicht ≤ 25%
 Art. 9 (gem. OffVO) und Taxonomie Fonds: Portfoliogewicht ≤ 100%
 Art. 8 (gem. OffVO) Fonds nur bei Vorhandensein von PAI's seitens MSCI ESG Research LLC oder EET (European ESG Template): Portfoliogewicht ≤ 100%
 ESG-Datenabdeckung auf Fondsebene (%): Portfoliogewicht ≥ 75%
 ESG Quality Score: Portfoliogewicht ≥ 5

Mindestens 75 % der Zielfonds erfüllen mindestens eines der genannten Kriterien.

Die Berechnung der Kennzahl „Anteil an nachhaltigen Investitionen“ erfolgt nach einer erweiterten Berechnungsmethodik des Datenanbieters MSCI ESG Research LLC. Die Berechnung basiert auf der Interpretation von MSCI der drei Grundbausteine: Gute Unternehmensführungspraktiken, keine erhebliche Beeinträchtigung und positiver Beitrag zu ökologischen oder sozialen Zielen. Ein positiver Beitrag kann entweder durch das Erfüllen des MSCI-Wirtschaftstätigkeitstests (mindestens 20 % des Umsatzes aus von MSCI definierten nachhaltigen Lösungen (Sustainable Impact Solutions)) oder durch ein von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigtes Ziel zur Reduktion der CO₂-Emissionen nachgewiesen werden.

Die Basis bilden die Herstellerangaben zur Nachhaltigkeit. Die aggregierten Kennzahlen stellen das gewichtete durchschnittliche Rating der Investmentvermögen zum Kalenderjahresende, in die das Portfolio investiert, dar. Die Bewertung bezieht sich auf den Anteil im Portfolio, der ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigt, bzw. die Investmentvermögen, für welche die relevanten Nachhaltigkeitsinformationen vorliegen. Als Datengrundlage wird ausschließlich MSCI ESG Research LLC herangezogen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Mit den o.g. Anlagestrategien werden insofern nachhaltige Investitionen angestrebt, als in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Dabei erfolgt die Beurteilung auf Basis von Daten des externen Datenanbieters (MSCI ESG Research LLC), die den Anteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, ist auch sicherzustellen, dass keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Sofern schwerwiegende Verstöße in Bezug auf die Kategorien der PAI festgestellt werden, werden die Investmentanteile nicht erworben. Diese Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitragen könnten.

Die Berechnung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung sind, erfolgt mithilfe der Daten und Methodik von MSCI ESG Research LLC. Es wurde der gewichtete Durchschnitt des maximalen Prozentsatzes am Gesamtumsatz der Emittenten innerhalb des Fonds von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen ermittelt, der aus mit der EU-Taxonomie-Verordnung konformen Tätigkeiten stammt. Die Daten werden für das letzte verfügbare Geschäftsjahr bereitgestellt. Der veröffentlichte Wert basiert auf einem kombinierten Faktor. Der genutzte Datenpunkt aggregiert gemeldete Daten, sofern verfügbar. Andernfalls werden sie seitens MSCI ESG Research LLC geschätzt, basierend auf Anhang 5 der „Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission“, Europäische

Kommission, 6. April 2022.

Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten können, sind dem jeweiligen Abschnitt dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

In der Taxonomie-Verordnung ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Ferner sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wird, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können. Beim Erwerb von Investmentanteilen werden die PAI im Rahmen eines relativen Bewertungsansatzes berücksichtigt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Die Analyse der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf einem relativen Ansatz. Die PAI-Indikatoren des Portfolios werden mit den nachteiligen Auswirkungen eines Vergleichswertes (MSCI ACWI) analysiert. Der MSCI All Countries World Index (ACWI) enthält Aktien der 2.647 größten börsengehandelten Unternehmen aus insgesamt 47 Ländern.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Beim Erwerb von Investmentanteilen wird gewährleistet, dass der Anteil der nachhaltigen Investitionen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entspricht. Im Rahmen des normbasierten Screenings wird überprüft, ob das Investmentvermögen in Unternehmen investiert, die gegen diese Normen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei denjenigen Investitionen, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Eine Beschreibung, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, ist im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu finden.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Rahmen der regelmäßigen Berichtserstattung im Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ verfügbar.

- Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen für *Pfau*-Invest investiert die VerbundVolksbank OWL eG in Anteile an Investmentfonds, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Die VerbundVolksbank OWL eG verfolgt dabei einen gesamthaften ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind dabei unter anderem Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Innerhalb der Anlagestrategien wird das verwaltete Vermögen je nach Marktsituation flexibel angelegt, was zu einem jederzeitigen Wechsel von Anlageschwerpunkten führen kann. Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentfondsanteilen werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden. Die Ermittlung erfolgt auf Basis der ESG-Kennzahlen des externen Datenanbieters MSCI ESG Research LLC sowie der Angaben der jeweiligen Produkthersteller, um ein umfassendes Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Finanzinstrumente zu erhalten. Die ESG-Kennzahlen werden im Rahmen von Ausschlusskriterien und eines Best-in-Class-Ansatzes verwendet. Wenn sich ein Titel aufgrund bestimmter Ausschlussregeln nicht für die Aufnahme qualifizieren kann, bleibt er bei der Portfoliozusammensetzung außen vor.

Beim Erwerb von Investmentanteilen werden auch nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt werden, ergeben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen in Investmentanteile, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investieren, werden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der Anlagestrategie werden insofern nachhaltige Investitionen angestrebt, indem in Investmentanteile investiert wird, die wiederum nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung tätigen. Die Beurteilung erfolgt auf Basis von Daten externer Anbieter, die den Anteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, ist auch sicherzustellen, dass keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wird. Die entsprechende Überprüfung erfolgt anhand des oben dargestellten Prozesses zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der nachhaltigen Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden, sind die für den Fonds festgelegten Ausschlusskriterien sowie der Best-in-Class-Ansatz, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die nachhaltigen Investitionen:

- Es werden mindestens 75% des Portfolios in Investmentfonds investiert, welche die bereits beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren hinreichend berücksichtigen.
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen des Portfolios darf nicht unter 1 % liegen.
- Bei der Definition der Ausschlusskriterien orientiert sich die VerbundVolksbank OWL eG auf Portfolioebene am Standard der Mindestausschlüsse¹ des BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e. V.):
 - Unternehmen:
 - Geächtete Waffen² >0%³
 - Tabakproduktion >5%
 - Kohle >30%³
 - Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption
 - Staatsemitenten:
 - Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

- Bei den Mindestausschlüssen wird ein Schwellwert von maximal 1,00% auf Einzelproduktebene festgelegt.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Umfang, der von der Anwendung dieser Anlagestrategie betrachteten Investitionen, wird um einen Mindestsatz nicht reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Beim Erwerb von Investmentanteilen wird vorausgesetzt, dass die Investmentfonds die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei ihren Investitionsentscheidungen anwenden. Um dies zu gewährleisten, werden Ausschlusskriterien festgelegt, die sich an den zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen orientieren.

Die zehn Prinzipien des Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So sollen Unternehmen den Schutz der internationalen Menschenrechte achten und sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

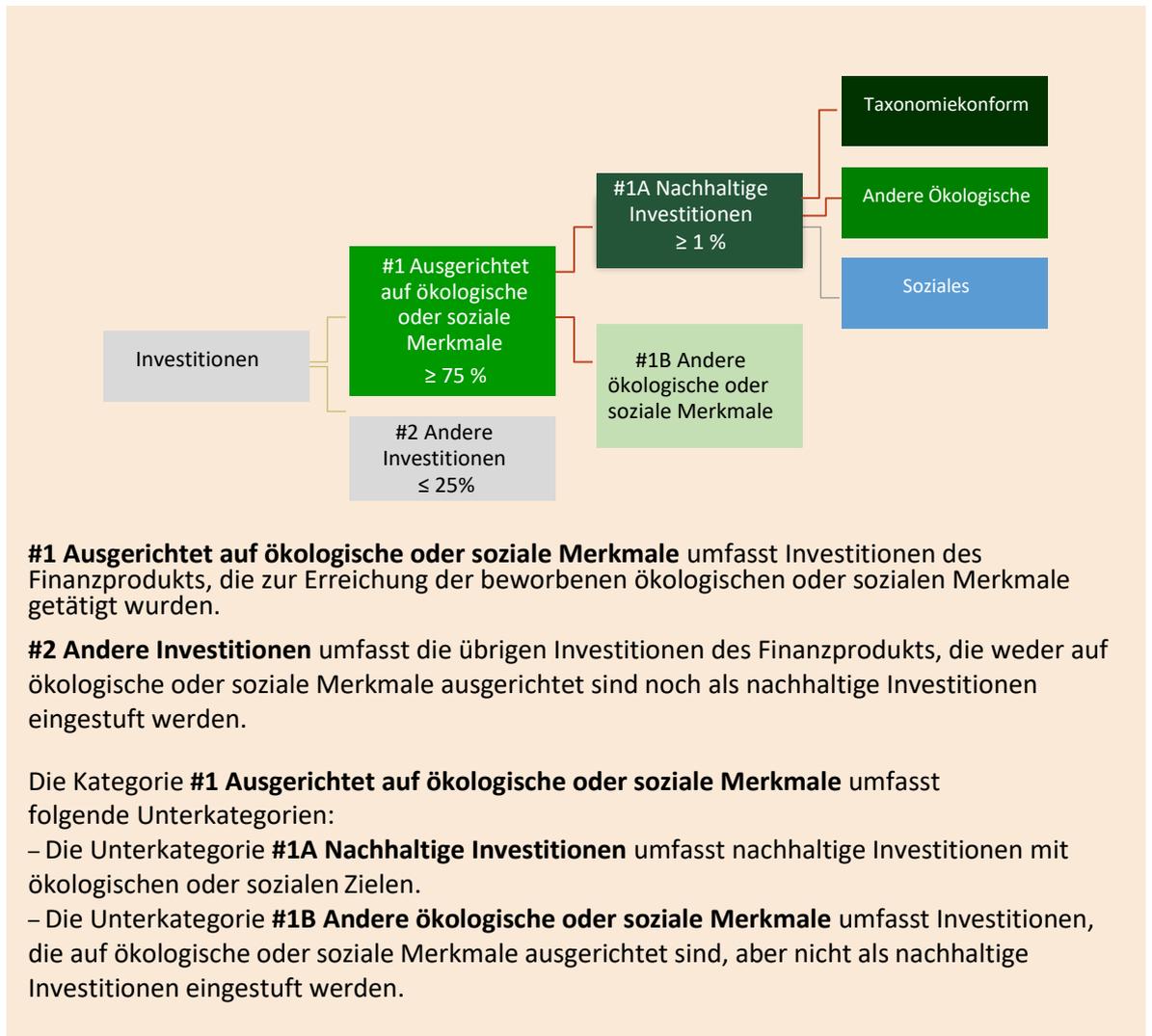
Ein Verstoß gegen die Leitlinien des UN Global Compact führt zu einer Verletzung der o.g. Mindestausschlusskriterien.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände des Portfolios werden in nachstehender Grafik in Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Portfolio wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für das Portfolio erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios werden nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Portfolios werden auch nachhaltige Investitionen mit einem Mindestmaß in Höhe von 1,00% getätigt werden. Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung handeln.

Die Berechnung erfolgt mithilfe der Daten und Methodik von MSCI ESG Research LLC. Es wurde der gewichtete Durchschnitt des maximalen Prozentsatzes am Gesamtumsatz der Emittenten innerhalb des Fonds von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen ermittelt, der aus mit der EU-Taxonomie-Verordnung konformen Tätigkeiten stammt. Die Daten werden für das letzte verfügbare Geschäftsjahr bereitgestellt. Der veröffentlichte Wert basiert auf einem kombinierten Faktor. Der genutzte Datenpunkt aggregiert gemeldete Daten, sofern verfügbar. Andernfalls werden sie seitens MSCI ESG Research LLC geschätzt, basierend auf Anhang 5 der „Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission“, Europäische Kommission, 6. April 2022.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich Fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:

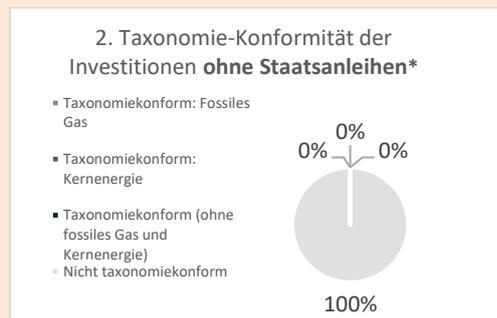
 In fossiles Gas

 In Kernenergie

 Nein

Nach aktuellem Stand kann die Ermittlung der EU-taxonomekonformen Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie aufgrund mangelnder Datenlage und Berechnungsmethodik auf Fondsebene nicht erfolgen, weshalb die Angabe mit „Nein“ angegeben ist.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erklärung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegiertenverordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der VerbundVolksbank OWL eG noch keine belastbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Daher beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten derzeit 0 Prozent.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Da diese sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfassen, ist die Festlegung von spezifischen Mindestanteilen für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht möglich.

Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Eine Trennung zwischen ökologischen und sozialen Zielen ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen, wie zuvor erläutert, nicht möglich. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele ist dem Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Portfolio darf Investitionen tätigen, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Investitionen sind Investmentvermögen, für welche keine Daten vorliegen, oder Investitionen zu Diversifikationszwecken. Es wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für diese Investitionen berücksichtigt.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.verbundvolksbank-owl.de/pfau-invest>